



**Satzung des Fördervereins Campus Reutlingen e.V.
Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung**

S A T Z U N G

In der Fassung vom 22. Oktober 2014

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Campus Reutlingen e.V.

Förderverein der Hochschule Reutlingen.

2. Er hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung und hat den Zweck, die Hochschule Reutlingen und das mit ihr verbundene Otto-Johannsen Technikum, soweit dieses seinen Betrieb wieder aufnimmt, mit ihren Aufgaben ideell und materiell zu fördern.
2. Besondere Schwerpunkte bilden dabei folgende Bereiche:
 - a) Förderung der Hochschule in Forschung und Lehre
 - b) Aufbau, Erhalt und Pflege eines hochschulinternen Alumni-Netzwerks.
 - c) Fundraising, das Einwerben von Fördermitteln im Sinne einer Public Private Partnership (PPP).
 - d) Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Weiterbildung; Anregung neuer Themenkreise und Förderung derselben über geeignete Werbemaßnahmen.
 - e) Förderung des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.
 - f) Unterstützung von Existenzgründungen aus der Hochschule heraus.

- g) Einsetzen für eine enge Zusammenarbeit von Hochschule mit Forschungsinstituten und Mitwirkung in deren Gremien.
 - h) Bildung und Unterhaltung eines Centers of Excellence zur Vertiefung der Beziehungen zwischen der Hochschule Reutlingen, der Stadt und der Region sowie der in- und ausländischen Wirtschaft und Wissenschaft.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Firmen, Verbände und andere Vereinigungen sowie natürliche und sonstige juristische Personen, die an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten bereit sind, beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben bei natürlichen Personen durch die Übernahme von mindestens 1 Stammanteil, bei Firmen, Verbänden, Vereinigungen und juristischen Personen von mindestens 5 Stammanteilen (§ 11 Abs. 1). Die Hochschule, vertreten durch den Präsidenten, und das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg sind geborene Mitglieder.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist zum Schluss des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu richten.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die ausscheidenden Mitglieder haben beim Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Gesamtvorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5

Gesamtvorstand, Vorstand, Beirat

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a) bis zu sechs Mitgliedern des Vereins,
 - b) dem Leiter der für die Hochschule zuständigen Abteilung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg,
 - c) dem Präsidenten der Hochschule.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Gesamtvorstandsmitglieder erhöht werden.

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB wird aus bis zu sechs Mitgliedern des Gesamtvorstands gebildet. Es sind dies:
 - a) der Vorsitzende des Gesamtvorstands,
 - b) sein Stellvertreter,
 - c) der Präsident der Hochschule sowie
 - d) bis zu drei weitere Gesamtvorstandsmitglieder.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein vertreten, davon muss einer entweder der Vorsitzende des Gesamtvorstands oder der Präsident sein.

3. Für den laufenden Geschäftsverkehr können vom Vorstand Geschäftsführer und/oder Bevollmächtigte bestellt werden. Die Aufgaben und Rechte der Geschäftsführer des Vereins werden, falls solche bestellt werden, durch das Auftragsverhältnis geregelt. Die Aufgaben und Rechte der Bevollmächtigten des Vereins werden, falls solche bestellt werden, durch das Auftragsverhältnis geregelt.
4. Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wenn aus irgendeinem Grund eine Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig stattfinden

kann, bleibt der bisherige Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

5. Aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands wählt dieser einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einberufen.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende und der Präsident der Hochschule können sich in Gesamtvorstandssitzungen gegenseitig vertreten.
Sind nicht vier Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend kann auch eine Beschlussfassung telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen.
8. Sitzungen des Gesamtvorstands sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens vier der Gesamtvorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorsitzenden schriftlich, per Fax oder E-Mail verlangen. Mindestens zweimal im Jahr sind Gesamtvorstandssitzungen einzuberufen. Der Vorsitzende des Gesamtvorstands und der Präsident der Hochschule sind, jeder für sich, stets zur Einberufung einer Gesamtvorstandssitzung unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe befugt.
9. Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
10. Der Vorsitzende des Gesamtvorstands und sein Stellvertreter ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Gesamtvorstands, die Vorbereitung der Verhandlungen und Sitzungen des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung, soweit nicht der Präsident der Hochschule oder der Vorsitzende des Gesamtvorstands in gegenseitigem Einvernehmen diese Aufgaben dem/den gemäß § 5 Abs. 3 bestellten Geschäftsführer bzw. Bevollmächtigten übertragen hat.
11. Der Gesamtvorstand kann einen Beirat auf jeweils vier Jahre wählen. Der Beirat des Vereins besteht aus bis zu zwölf Personen aus der Wirtschaft, Hochschule und Politik, welche nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Beirat berät den Gesamtvorstand bei seiner Tätigkeit. Der Beirat wird durch den Gesamtvorstand bzw. den Gesamtvorstandsvorsitzenden zu maximal zwei Beiratssitzungen

im Jahr einberufen. Für die Einberufung gelten die in Abs. 6 und 8 getroffenen Bestimmungen.

§ 6

Rechnungsausschuss

1. Der Gesamtvorstand bestellt einen Rechnungsausschuss, der aus mindestens 2 Mitglieder besteht.
2. Der Rechnungsausschuss überwacht die Rechnungsführung, überzeugt sich regelmäßig, dass die Bücher auf dem Laufenden gehalten sind und die Abschlüsse rechtzeitig gefertigt werden. Er lässt durch einen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Gesamtvorstands zu berufenden Buchprüfer jährlich die Rechnungsführung und die Bilanz nachprüfen und berichtet über das Ergebnis dem Gesamtvorstand.

§ 7

Ausschüsse

Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung können Ausschüsse für einzelne Aufgaben einsetzen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstands oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands,
 - b) die Entlastung des Gesamtvorstands,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3tel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand gem. § 26 BGB (§ 5 Abs. 2) schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.
5. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so genügt in einer zweiten, ordnungsmäßig einzuberufenden Sitzung eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der Erschienenen.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Gremien gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder

1. Die Mitglieder leisten zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins jährliche Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung, berechnet auf einen Stammanteil, jährlich festgesetzt wird.
2. Zur Leistung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke sind die Mitglieder nicht verpflichtet.

3. Die Leistung freiwilliger Zuwendungen, auch ohne Erwerb der Mitgliedschaft beim Verein, ist möglich.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Erforderliche Rücklagen dürfen nur hierfür gebildet und verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Im Übrigen gilt der § 8 Abs. 5 dieser Satzung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Reutlingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Hochschule zu verwenden hat.
4. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Inkrafttreten dieser Satzung

1. Diese Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 5. Juli 2002 tritt damit außer Kraft
3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Juli 2006 beschlossen.